

# RS Vwgh 1998/2/20 96/15/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1998

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §281;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/11/16 93/14/0059 1 (hier nur erster Satz)

### Stammrechtssatz

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aussetzung der Entscheidung gemäß § 281 BAO. Durch die Vorgangsweise der Behörde, erst im in der Folge ergangenen Sachbescheid ihr dahingehend ausgeübtes Ermessen, das Verfahren nicht auszusetzen, darzulegen, wird ein Abgabepflichtiger in keinem Recht verletzt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996150169.X03

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)